

**Dient nur als Ausfüllhilfe, der Antrag ist in italienischer Sprache zu stellen**

## Antrag auf Anerkennung einer in der Europäischen Gemeinschaft erlangten Berufsqualifikation

(D.Lgs vom 9/11/2007 Nr. 206, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/CE über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

An das  
Ministero della Giustizia  
Dipartimento per gli Affari di Giustizia  
Direzione Generale della Giustizia Civile  
Ufficio III  
Via Arenula 71  
00186 Roma

Der/Die Unterzeichnende \_\_\_\_\_ (1)  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_,  
Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_,  
wohnhafte in (2) \_\_\_\_\_  
in Besitz der Berufsqualifikation als \_\_\_\_\_ (Befugnis Zivilingenieur/Ingenieurkonsulent für...)  
ausgestellt von \_\_\_\_\_ (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg)  
nach Abschluss eines Studiengangs von \_\_\_\_\_ Jahren, darin eingeschlossen belegte Fächer am Institut / an der Universität \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ - und eingeschrieben (6-d1)  
in das Berufsregister in (3) \_\_\_\_\_ (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol u. Vorarlberg)  
seit dem (4) \_\_\_\_\_

- in Besitz der Anforderungen zur Ausübung des Berufs, wie hervorgeht aus \_\_\_\_\_ (4-b)  
Mitgliederbestätigung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol u. Vorarlberg
  - bzw. (im Falle eines nicht reglementierten Berufs, jedoch bei einer reglementierten Ausbildung) - trifft auf Sie nicht zu -
    - nach einer reglementierten Ausbildung gemäß Art. 4 co. 1 lett. e) des D.Lgs. vom 9.11.07, Nr. 206, bestehend aus dem oben genannten Studiengang, wie bescheinigt von der folgenden zuständigen Behörde \_\_\_\_\_ (4-c).
    - Falls in den gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates vorgesehen, besteht die reglementierte Ausbildung darüber hinaus aus der Berufsausbildung \_\_\_\_\_ bzw. der Ausbildungslehre \_\_\_\_\_ bzw. der Berufspraxis \_\_\_\_\_, gemäß folgender gesetzlicher Bestimmungen \_\_\_\_\_ (oder nach den von der folgenden Behörde festgelegten Kriterien: \_\_\_\_\_)
- oder (im Fall eines nicht reglementierten Berufs und in Abwesenheit einer reglementierten Ausbildung) - trifft auf Sie nicht zu -
- in Besitz der Berufserfahrung (6-d2) erlangt bei \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

beantragt gemäß Art. 17 des D. Lgs vom 9.11.07, Nr. 206, die Anerkennung der eigenen Berufsqualifikation als \_\_\_\_\_, zur Einschreibung in das Berufsregister / zur Ausübung des Berufs als Sektion \_\_\_\_\_ Branche \_\_\_\_\_ (5)

Datum

Firma

### Anleitungen zum Ausfüllen des Antragsformulars

- (1) Der Antrag muss in italienischer Sprache vorgelegt werden, vorzugsweise in handschriftlicher Form. Falls der Antrag auf dem Postweg, per Fax oder auf einem anderen Weg ohne persönliche Vorstellung des Antragsstellers eingeht, ist es notwendig, eine Fotokopie eines Identitätsdokuments beizulegen, gemäß Art. 38 des D.P.R. vom 28 Dezember 2000, Nr. 445.
- (2) Bitte eine eventuell vorhandene Anschrift und Telefonnummer in Italien angeben.
- (3) Falls diese Einschreibung im Herkunftsstaat zur Erlangung / Ausübung des Berufs obligatorisch ist, wie im Folgenden in Abschnitt d1) erklärt wird.
- (4) Siehe oben.

(4-b) Zu diesem Zweck ist die Vorlage einer Erklärung notwendig, die bescheinigt, dass der Antragsteller in Besitz aller Voraussetzungen zur Erlangung des Berufs in diesem Land ist; diese Bescheinigung kann von der für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen nationalen Behörde, oder vom jeweils zuständigen Berufsverbandsausgestellt werden.

(4-c) Die Bescheinigung kann von der für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen nationalen Behörde, oder vom jeweilig zuständigen Berufsverband ausgestellt werden.

Alternativ kann eine von der diplomatischen bzw. konsularischen Behörde Italiens im Herkunftsland ausgestellte, gültige Erklärung vorgelegt werden.

(5) Diese Angabe wird benötigt gemäß D.P.R. vom 5. Juni 2001 Nr. 328, veröffentlicht in der G.U. Nr. 190 am 17. August 2001, für nach Sektionen und eventuell nach Branchen aufgeteilte Berufsregister.

## **(6) ZUR ANERKENNUNG NOTWENDIGE DOKUMENTE**

a) Akademische Titel;

b) Dokumentation, die die in den Examen belegten Fächer aufzeigt, und Fächer, aus denen die Berufsausbildung des Antragstellers bestand (Bescheinigung mit einer Liste der abgelegten Examen), sowie die Dauer des belegten akademischen Studiengangs. Für den Beruf des Ingenieurs wird die Vorlage der Programme der abgelegten Examen empfohlen, in einfacher Kopie mit nicht amtlicher Übersetzung.

c) Von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, gemäß Art. 3 co. 1 lett. d) der Richtlinie 2005/36/CE, in demjenigen Land, in dem die Berufsqualifikation ausgestellt wurde, deren Anerkennung beantragt wird: ob der genannte Beruf reglementiert ist oder nicht; die für diesen Beruf eventuell zuständigen Subjekte bzw. staatlichen Behörden; welche beruflichen Aktivitäten in jenem Land nach der vom Antragsteller absolvierten Ausbildung ausgeübt werden können; schließlich, ob der Antragsteller in Besitz der eventuell von der lokalen Gesetzgebung geforderten Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes ist. Im Falle einer reglementierten Ausbildung die Bescheinigung der zuständigen Behörde gemäß Art. 4 co. 1 lett. d) des D. Lgs. vom 9.11.07, Nr. 206.

d) d1) falls der Beruf im Herkunftsland reglementiert ist (falls es also, nach rechtlichen, normativen oder verwaltungsrechtlichen Regelungen des Landes, obligatorisch ist, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um einen Beruf zu erlangen bzw. ihn auszuüben): eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, dass der Antragsteller im Herkunftsland zur Ausübung des Berufs zugelassen ist, sowie die dazugehörige Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Berufsverband, falls diese Mitgliedschaft eine grundlegende Voraussetzung zur Erlangung bzw. Ausübung des Berufes darstellt;

d2) falls der Beruf hingegen nicht reglementiert ist (falls also die internen Regelungen des Herkunftslandes keine besonderen Voraussetzungen vorsehen, um den Beruf zu erlangen bzw. ihn auszuüben): der Antragsteller muss vorzeigen können, im Besitz einer reglementierten Ausbildung zu sein, bzw. in Besitz von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung, die in den zurückliegenden zehn Jahren erlangt sein muss, zusammen mit der entsprechenden Bescheinigung, die von der Stelle ausgegeben wurde, an der die Berufserfahrung gesammelt wurde. Falls es sich um die Ausübung eines freien Berufs handelt, muss die Tätigkeit durch angemessene Steuerbescheinigungen nachgewiesen werden.

e) Bescheinigung/en zu eventuell gesammelter Berufserfahrung mit möglichst detailgetreuer Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten, ausgegeben von der Stelle, an der die Berufserfahrung gesammelt wurde. Falls es sich um die Ausübung eines freien Berufs handelt, muss die Tätigkeit durch angemessene Steuerbescheinigungen nachgewiesen werden.

f) zwei Steuermarken zu 14,62 €.

g) bitte eine einfache Kopie der gesamten, vorgelegten Dokumentation beifügen.

## **FORMALITÄTEN BEI DER VORZULEGENDEN DOKUMENTATION**

Die Studien- und Berufsqualifikationen, deren Anerkennung beantragt wird, können im Original oder in beglaubigter Kopie des Originals vorgelegt werden; dazu muss eine amtliche Übersetzung vorgelegt werden, außer, wenn dies aufgrund internationaler Vereinbarungen bzw. Konventionen nicht vorgesehen ist. Die Übersetzung der zur Anerkennung vorzulegenden Dokumente in die italienische Sprache muss von den italienischen diplomatischen bzw. konsularischen Behörden jenes Landes, in dem die Dokument ausgefertigt wurden, als mit dem Originaltext übereinstimmend bescheinigt werden, oder von einem Übersetzer vor der zuständigen italienischen Justizbehörde beedigt werden.

Die Kopien der Dokumente müssen von einer zuständigen italienischen Behörde beglaubigt werden, bzw. von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Italiens im Ausland (die Beglaubigung der Kopien kann der Ersatzerklärung des Notorietätsaktes unterliegen, gemäß Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000 Nr. 445).

Als Alternative, gemäß der Art. 46 und 48 des D.P.R. vom 28.12.2000 Nr. 445, können die den Abschnitten a), b) und d1) entsprechenden Daten einer Ersatzerklärung an Stelle der Bescheinigung entstammen, die der Antragsteller nach dem Faksimile in der Anlage abgeben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Behörde - gemäß Art. 71 des zitierten D.P.R. - eine stichprobenartige Überprüfung vornehmen kann, und die zuständigen Behörden informieren kann.

Um die mit dem Vorgang der stichprobenartigen Überprüfung verbundenen Zeiten abzukürzen, kann es nützlich sein, zusammen mit den Ersatzerklärungen an Stelle der Bescheinigung einfache Fotokopien der Dokumentation mit dazugehöriger Übersetzung vorzulegen.

Die Berufserfahrung darf nur mit Originaldokumenten bzw. mit Kopien belegt werden, die mit dem Original übereinstimmen.